

<u>Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u>	<u>Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u>
in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12.12.2007	in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 12.12.2007
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013</i>	

<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.04.2020</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.03.2021</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2022</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.04.2025</i>	
	<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.09.2025</i>

§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich	
§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates	
(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 AöR-Satzung. a. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens drei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen. b. Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. c. Sitzungen einzelner Gruppierungen finden zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Jede Gruppierung	(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 AöR-Satzung. a. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu politischen Gruppierungen zusammenschließen. <i>Für den Zusammenschluss von Mitgliedern des Verwaltungsrates zu einer Gruppierung in diesem Sinne gilt § 19 Abs. 5 AöR-Satzung.</i> Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen. b. Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. c. Sitzungen einzelner Gruppierungen finden

ist berechtigt, zur Vorbereitung ihrer Sitzung durch Beschluss höchstens zwei Arbeitskreise nach Maßgabe folgender Voraussetzungen einzurichten: - Die Arbeitskreise dürfen aus höchstens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Gruppierung bestehen, - der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen, - dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen, - dieses Recht steht ausschließlich den Gruppierungen des Verwaltungsrates zu.	zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Jede Gruppierung ist berechtigt, zur Vorbereitung ihrer Sitzung durch Beschluss höchstens zwei Arbeitskreise nach Maßgabe folgender Voraussetzungen einzurichten: - Die Arbeitskreise dürfen aus höchstens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Gruppierung bestehen, - der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen, - dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen, - dieses Recht steht ausschließlich den Gruppierungen des Verwaltungsrates zu.
(2) Stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 AöR-Satzung können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied oder in den Fällen des § 21 Absatz 9 AöR-Satzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. § 21 Absatz 9 AöR-Satzung bleibt unberührt.	
(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch	

den/die erste/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung durch eine/einen weitere/n stellvertretende/n Verbandsvorsteher/in. Im Übrigen hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates drei weitere Stellvertreter/innen. Sie werden vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verantwortlich für die Information seiner/ihrer Stellvertreter/innen in allen wesentlichen Angelegenheiten.	
4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen nach Maßgabe des § 21 Absatz 6 Satz 7 AöR-Satzung abgegeben	
(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand gewählt oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Im Falle der Verhinderung gelten Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.	
(6) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats und die	

Stellvertreter nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 führen ihre jeweiligen Ämter kommissarisch bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin fort.	
§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten	§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den Vorschriften der KUV oder der AöR-Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.	
(2) Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.	
(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 treten am 08.07.2011 in Kraft.	

(6) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013 treten am 01.10.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018 treten am 05.10.2018 in Kraft.	
(8) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.04.2020 treten am 06.04.2020 in Kraft.	
(9) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.03.2021 treten am 25.03.2021 in Kraft.	
(10) Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2022 treten am 01. Januar 2023 in Kraft.	
(11) Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom2025 treten am 01. Januar 2026 in Kraft	
	(12) Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.09.2025 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.